

### **3. Änderung des Vertrages zur Erstattung der Betriebskosten der Integrativen Kindertageseinrichtung „Am Eichwald“ in Bad Blankenburg**

zwischen der Stadt Bad Blankenburg  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Frank Persike  
im Folgenden „Stadt“ genannt

und der Diakoniestiftung Weimar – Bad Lobenstein gGmbH vertreten durch die  
Geschäftsleiterin Frau Marlies Köhler im Folgenden „Träger“ genannt

#### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

§ 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Träger betreibt die Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft im Rahmen seiner Konzeption. Hierbei ist seine Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Die Kindertageseinrichtung ist im Bedarfsplan nach § 17 Abs. 2 ThürKitaG aufgenommen und für sie liegt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vor.

(2) Die Aufgabe des Trägers ergibt sich aus allen Rechten und Pflichten der Trägerschaft einer solchen Einrichtung. Insbesondere sind dabei die einschlägigen Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG-) und des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes (ThürErzGG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365) sowie des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Gleiches gilt für die einschlägigen Rechtsverordnungen.

(3) Die Stadt übernimmt nach § 18 Abs. 4 des ThürKitaG den durch Entgelte und möglichen Eigenanteil des Trägers nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten ~~für alle betreuten Bad-Blankenburger Kinder sowie Regelkinder aus anderen Gemeinden, die im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 4 ThürKitaG aufgenommen werden.~~

Die Höhe und das Verfahren der Erstattung der Betriebskosten werden in diesem Vertrag geregelt.

#### **§ 2 Vorzuhaltende Plätze**

§ 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die Rahmenkapazität der Einrichtung, einschließlich der Kapazität für die Betreuung und Förderung von Kindern mit einer Behinderung bzw. drohenden Behinderung gem. § 2 SGB IX i.V.m. § 53 SGB XII sowie das Aufnahmealter der Kinder ist der jeweils gültigen Betriebserlaubnis zu entnehmen.

Der Bedarfsplan für das Gebiet des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ist Grundlage für die vorzuhaltenden Plätze.

Die Anzahl der Plätze werden jährlich mit der Bedarfsplanung für das kommende Kindergartenjahr als Nachtrag zu diesem Vertrag neu festgelegt.

*Dabei wird der Anteil der betreuten Kinder aus Fremdgemeinden (Regel- und Förderkinder) auf 10 % des städtischen Bedarfes begrenzt.*

(2) Der Träger gibt den Eltern die Möglichkeit, aus zwei Betreuungsangeboten zu wählen. Diese umfassen eine Halbtagsbetreuung (bis max. 6 Stunden; Ausnahme: bei Inanspruchnahme des Thüringer Erziehungsgeldes bis max. 5 Stunden) sowie die Ganztagsbetreuung (bis max. 10 Stunden).

(3) Der Träger kann bei groben Verstößen gegen den Betreuungsvertrag durch die Eltern den Ausschluss eines Kindes entsprechend der Kindergartensatzung bewirken und den Betreuungsvertrag kündigen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

(1) Die Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

### **§ 3 Wirksamkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten nahe kommen. So sind sich ergebende Veränderungen durch den Gesetzgeber im laufenden Jahr vertraglich anzupassen.

Bad Blankenburg

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Frank Persike  
Bürgermeister

Saalfeld

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Marlies Köhler  
Geschäftsbereichsleiterin  
Kinder Jugend Familien